

**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Stadt Lüssan „Stadtkern und Hafen“
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Lüssan vom 07.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.200 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	33.200 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	0 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	26.700 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-26.700 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.000 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.700 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.700 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Hinweis:

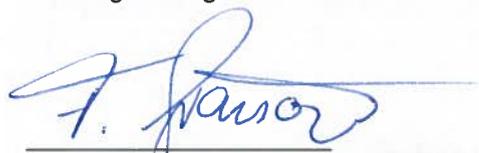
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 47 Abs. 2 KV M-V am 16.06.2016 angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, Zimmer 410, zu den folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Ortsrecht - Öffentliche Bekanntmachungen - für die Stadt Lüssow einsehbar.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes (§ 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Herr Fred Gransow
(Bürgermeister)



§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0 €

§ 5 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 0 €

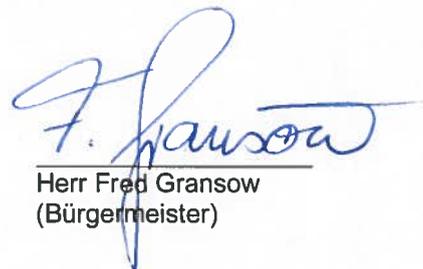
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 €

§ 6 Weitere Vorschriften

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Diese Aufgaben werden durch den Treuhänder wahrgenommen.

Stadt Lüssan, den 05.07.2016


Herr Fred Gransow
(Bürgermeister)

